

1. Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 18.09.2020

Beschlussvorschlag:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordnete Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen zur Prüfung zuzuleiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen bereits verbindlich festgesetzt. Im Bereich der geplanten Mehrfamilienhäuser ist somit eine maximale Gebäudehöhe von 15,0 m über Geländeneiveau festgesetzt; die vom Träger vorgegebene Höhe von 30 m über Grund wird folglich durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht erreicht. Es kann folglich davon ausgegangen werden, dass die Belange der Bundeswehr nicht berührt sind.

2. Stellungnahme des Wahnbachtalsperrenverband mit Schreiben vom 18.09.2020

Beschlussvorschlag:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungs- bzw. Ausführungsplanung berücksichtigt.
Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Wie aus den Stellungnahmen vom 15.10.2018 und 05.03.2020, auch aus dem Parallelverfahren 51.Änderung Flächennutzungsplan, hervorgeht verläuft die Hauptversorgungsleitung durch die Gudenauer Allee L158 und die Bonner Straße L261. Als Anhang erhalten Sie eine Übersichtskarte (DIN A3) sowie die Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung und das Merkblatt zu den Maßnahmen im Schutzstreifen einer Trinkwassertransportleitung. Bitte beachten Sie: Da die tatsächliche Lage von dem im Plan dargestellten Leitungsverlauf noch abweichen kann, ist eine Einweisung bzw. eine Abstimmung zwingend erforderlich. So erreichen sie die zuständigen Kollegen:	Die betroffene Leitung verläuft in der Bonner Straße und quert nördlich des Plangebietes die Gudenauer Allee. Die Versorgungsleitung sowie auch der Schutzstreifen liegen gemäß der Übersichtskarte innerhalb der bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen bzw. gänzlich außerhalb des Plangebietes. Da der Wahnbachtalsperrenverband darauf hinweist, dass die tatsächliche Lage von dem im Plan dargestellten Leitungsverlauf noch abweichen kann, wird im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn durch den Erschließungsträger in Abstimmung mit der Verwaltung ein Termin mit dem Wahnbachtalsperrenverband vereinbart. Der Hinweis wird im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Herrn P. Tybel Tel.:02241 128 113 oder 0173 21 27 230 oder
Herrn M. Mintert Tel.: 02241 128 140 oder 0151 64 96 68 68

3. Stellungnahme des Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft mit Schreiben vom 18.09.2020

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Im Bereich des o.a. Plangebietes sind die Grundstücke Gemarkung Meckenheim, Flur 7, Nr. 515 und Nr. 799 (teilweise) auf einer Gesamtfläche von ca. 1500 m² mit Wald bestockt. Die geäußerten Bedenken in meiner Stellungnahme vom 10.03.2020 bleiben weiterhin bestehen.

Im Falle einer Waldumwandlung im Wohngebiet innerhalb des konzentrierten Verfahrens nach §43 LFoG ist der Waldflächenverlust an dieser Stelle durch eine Ersatzaufforstung im Mindestverhältnis 1:1 erforderlich.

Abwägung und Begründung

Zur Feststellung des im Plangebiet vorhandenen Waldes im Sinne des Gesetzes wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mehrere Abstimmungen mit dem Landesbetrieb Wald + Holz geführt.

In Abstimmung mit dem Landesbetrieb findet aufgrund der starken Schädigungen der Baumbestände durch den Borkenkäfer eine Überplanung der Waldflächen gemäß dem städtebaulichen Entwurf und des Bebauungsplan-Entwurfes statt. Eine Berücksichtigung von Waldabständen, wie es in der Stellungnahme vom 10.03.2020 gefordert wurde, ist somit obsolet.

Der durch den Bebauungsplan ausgelöste Eingriff in diese Waldflächen wird in Abstimmung mit dem Landesbetrieb ausgeglichen. Da die Stadt Meckenheim über keine Waldflächen verfügt, auf denen eine sinnvolle Aufforstung durchgeführt werden könnte, wird in Abstimmung mit Wald + Holz ein fiskalischer Ausgleich durchgeführt. Der Waldausgleich ist bereits im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im Umweltbericht beschrieben. Der Ausgleich wird über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Erschließungsträger verbindlich geregelt.

4. Stellungnahme der Nahverkehr Rheinland GmbH mit Schreiben vom 25.09.2020

Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Die Belange des SPNV sind nicht betroffen, der NVR hat keine Einwände gegen das Vorhaben.

Abwägung und Begründung

entfällt

Im Hinblick auf ein ganzheitliches Mobilitätsangebot ist es überlegenswert, ob neben den gängigen Fahrradabstellflächen auch Platz für Lastenräder geschaffen werden kann. Des Weiteren erscheint es sinnvoll, Parkflächen für PKW mit Ladesäulen für E-Autos auszurüsten (sowohl in den Tiefgaragen als auch auf den öffentlichen Besucherparkplätzen) und ggfs. anteilig Flächen für (E-)Car-Sharing auszuweisen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Bebauungsplan ermöglicht bereits mit den Festsetzungen nach § 12 und § 14 BauNVO die Umsetzung von Stellplatzflächen für Lastenräder und auch die Umsetzung von entsprechender Ladeinfrastruktur. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird zudem ein neuer Trafo-Standort im Plangebiet berücksichtigt, der auch die künftigen, zusätzlichen Anforderungen an die E-Mobilität beachtet.

Auf eine Festsetzung zur zwingenden Umsetzung der entsprechenden Anlagen zu alternativen Mobilitätsangeboten wird jedoch verzichtet, um Bauherren und Planern eine städtebaulich vertretbare Flexibilität im Umgang mit alternativen Mobilitätsangeboten zu schaffen. Die Umsetzung von Car-Sharing-Angeboten steht in Abhängigkeit zu entsprechenden Dienstleistern als Drittanbieter und kann daher nicht auf Ebene des Bebauungsplanes geregelt werden. Dennoch ist die Umsetzung der genannten Maßnahmen grundsätzlich möglich und wird aus städtebaulicher Sicht begrüßt.

5. Stellungnahme der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG) mit Schreiben vom 30.09.2020

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.
Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Danke für Ihre Mitteilung vom 17.Sept. 2020.	
Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.	Entfällt
Aus Ihren eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die neu geplanten Verkehrsflächen mit einer Breite von 6,0 m festgesetzt werden. An Hand des städtebaulichen Entwurfs erkennen wir, dass eine Verkehrsfläche in einem Wendehammer endet. Diese Wendeanlage muss nach den sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen angelegt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die Dimensionierung der öffentlichen Verkehrsanlagen im städtebaulichen Entwurf sowie im Bebauungsplan ist die Erschließungsplanung. Die öffentlichen Verkehrsflächen (einschließlich der Wendeanlage) wurden dabei gemäß den Bestimmungen der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) ausgelegt. Es ist folglich davon auszugehen, dass die Befahrung der Planstraßen durch Fahrzeuge der RSAG grundsätzlich gegeben ist. Zusätzlich wurde insbesondere der geplante Wendehammer mit einem Bemessungsfahrzeug (dreiachsiges Müllfahrzeug) nach
Stichwege die von unseren Abfallsammelfahrzeugen nicht angefahren werden müssen einen Absammelplatz, zum Bereitstellen der Abfälle am Abfuhrtag, aufweisen.	

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnungen.

Weitere sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der DGUV Information 214-033 (vorher BGI 5104) und RASSt 06.

FGSV im Simulationsmodell fahrdynamisch geprüft. Demnach ist der Wendehammer ausreichend dimensioniert. Eine Bereitstellung von Sammelplätzen für den Abholtag ist somit nicht erforderlich.

6. Stellungnahme der e-regio GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 01.10.2020

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Erschließungsplanung und Bauausführung zu berücksichtigen.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 17.09.2020, Az.:dh, teilen wir Ihnen als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von der bestehenden Versorgungsanlage in der Straße "Auf dem Stephansberg" aus, erweitert werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Verwaltung stellt dem Erschließungsträger die in der Stellungnahme enthaltenen Informationen zur Verfügung.

Alternativ zur konventionellen Erdgasversorgung wäre auch ein Nahwärmekonzept denkbar. Gerne beraten wir Sie hierzu und unterbreiten Ihnen auch ein entsprechendes Angebot.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen:

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung sowie der Bauausführung berücksichtigt.

Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-,

Strom und Kommunikationsleitungen gelten. Diesbezüglich sind zwingend auch die Mindestabstände zu eventuellen Nahwärmeversorgungsleitungen zu beachten.

Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016. Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung sowie der Bauausführung berücksichtigt.

7. Stellungnahme des Polizeipräsidium Bonn mit Schreiben vom 02.10.2020

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Verwaltung stellt dem Erschließungsträger die in der Stellungnahme enthaltenen Informationen zur Verfügung.
---------------------	--

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
---------------	-------------------------

Gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen unter Berücksichtigung der Technischen und Städtebaulichen Kriminalprävention keine Bedenken. (Beruhend auf einer Deliktauswertung)

Die Hinweise zur städtebaulichen Kriminalprävention werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt. Der Erschließungsträger wird auf das Beratungsangebot hingewiesen.

Wir weisen auf unser kostenloses Beratungsangebot zur Städtebaulichen Kriminalprävention sowie kriminalpräventiv wirkenden Ausstattungen von Bauobjekten mit einbruchhemmenden Sicherungseinrichtungen (Mechanik / Überfall- und Einbruchmeldetechnik, Beleuchtung etc.) hin.

!!! Wir würden es begrüßen, wenn Sie die Vorhabenträger, Bauherren oder Investoren, frühzeitig auf dieses Beratungsangebot hinweisen würden !!!

Beratungen dieser Art werden unter Berücksichtigung von Lage, Gebäudekonzeption, Nutzung, Ausstattung und dem persönlichen Sicherheitsbedürfnis der Nutzer individuell, objektiv und kostenlos von uns durchgeführt.

Hierzu möchte ich gleichfalls anregen, einen entsprechenden textlichen Hinweis im Bebauungsplan zu platzieren. Dieser könnte wie folgt aussehen:

Städtebauliche- und technische Kriminalprävention:

Wohngebäude und Garagen(-anlagen) sowie Gewerbeobjekte sollen zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen und kriminalitätssteigernden Faktoren entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen gesichert werden. Namentlich der technischen und städtebaulichen Kriminalprävention des Polizeipräsidiums Bonn. Die Beratung ist kostenlos. Weitere Informationen erhalten Sie unter kkkpo.bonn@polizei.nrw.de sowie 0228-15-7621 oder 0228-15-7676.

Eine Terminabsprache ist erforderlich.

8. Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) mit Schreiben vom 06.10.2020

Beschlussvorschlag:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und vor Umsetzung des Bebauungsplanes mit dem Landesbetrieb frühzeitig abgestimmt.
Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Ich verweise auf meine vorangegangene Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Vorgaben zur in Aussicht gestellten, temporären Baustellenzufahrt mit Anschluss an die Gudenauer Allee (L 158) werden vor Umsetzung des Bebauungsplanes mit dem Landesbetrieb abgestimmt und in der Erschließungsplanung berücksichtigt.
Verkehrsuntersuchung Die anlässlich eines Abstimmungsgesprächs im August 2018 auf Nachfrage der Stadt Meckenheim "rechts raus" Baustellenzufahrt zur L 158 wird in Aussicht gestellt. Es handelt sich dabei um eine widerrufliche Sondernutzung gem. §§ 18 ff StrWG NRW. Eine, auch nur temporäre vollständige Anbindung an die L 158 wird abgelehnt. Die Gründe sind hinreichend erläutert und diskutiert worden.	

9. Stellungnahme der Westnetz GmbH mit Schreiben vom 07.10.2020

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Nach nochmaliger intensiver Berechnung der aktuellen geplanten 159 Wohneinheiten und unter Beachtung der sich entwickelnden Förderung von E-Mobilität reicht die notwendige Stromversorgung aus den umliegenden Trafostationen belastungsmäßig nicht aus. Deswegen ist im Baugebiet die Aufstellung eines zusätzlichen Trafos unbedingt notwendig. Dazu benötigen wir eine Grundstücksfläche in der Größe von 4,50m x 2,50m.

Die mittelspannungsmäßige Anbindung würde dann aus der Lüftelberger Straße kommend die Bonner Straße queren und dann durch den Gehweg erfolgen. In diesem Bereich wäre ein möglicher Standort für den Trafo optimal.

In dem als Anlage beigefügten Planausschnitt haben wir den Bereich markiert, wo uns der Standort strategisch gesehen am sinnvollsten erscheint. Wir bitten sie, uns in diesem Bereich eine entsprechende Fläche im Bebauungsplan auszuweisen oder eine Alternativlösung vorzuschlagen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt bzw. in diesem Zuge frühzeitig mit dem Versorgungsträger weiter abgestimmt. Der Bebauungsplan bereitet die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines neuen Trafo-Standortes bereits mit den Festsetzungen nach § 14 BauNVO. Eine darüber hinaus gehende (zeichnerische) Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

10. Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 15.10.2020

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Verwaltung stellt dem Erschließungsträger die in der Stellungnahme enthaltenen Informationen zur Verfügung.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

aufgrund der aktuellen Corona-Situation erfolgt unsere Stellungnahme zum o.g. BBPL hiermit per Mail:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die künftigen Leitungszonen werden vor Umsetzung des Bebauungsplanes im Zuge der weiteren Erschließungsplanung frühzeitig mit dem Versorgungsträger abgestimmt.

Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Der Planentwurf sieht bei den öffentlichen Verkehrswegen keine Gehwege vor. Daher steht zur Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom nur die Fahrbahn zur Verfügung. Das führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser Telekommunikationslinien.

Wir bitten, zumindest einen Gehweg oder einen ausreichend breiten, unbefestigten Randstreifen auf einer Straßenseite mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m vorzusehen. Spätere Aufgrabungen des hochwertigen Straßenoberbaus können dadurch vermieden werden.

Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.

Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.

Der aktuelle städtebauliche Entwurf sieht im Übrigen für die südliche Planstraße (Haupterschließungsstraße in Ost-West-Richtung) einen einseitigen Gehweg im südlichen Bereich vor, sodass hier eine Leitungsverlegung erfolgen kann. Für die übrigen Planstraßen (Verkehrsberuhigte Bereiche) werden in der Erschließungsplanung ausreichende Leitungszonen berücksichtigt.

11. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 15.10.2020

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Gegen die o. g. Planungen der Stadt Meckenheim bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer NRW keine grundsätzlichen Bedenken.

Zur Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Landespflegerischen Begleitplan zur FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 49A möchten wir jedoch Folgendes anmerken:

Grundsätzlich sind die Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsfürsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen des LEP, Punkt 7.5-1 und 7.5-2 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Umfang und Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Im vorliegenden Landespflegerischen Begleitplan wird die Eingriffsbilanzierung in Anlehnung an die "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW als "Eingriffsbewertung Biotoptypen" vorgenommen.

Darüber hinaus ist unseres Erachtens aufgrund der Zielsetzung in § 1 BNatSchG kein weiterer Kompensationsbedarf für einen Eingriff in das Schutzgut Boden erforderlich. So wird in § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausdrücklich der Erhalt des Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt zum Gesetzeswerk erhoben und findet in allen einschlägigen Verfahren zur Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs Berücksichtigung.

Für eine zusätzliche Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden fehlt u. E. die Rechtsgrundlage. Deshalb halten wir die im Landespflegerischen Begleitplan zusätzlich vorgenommene "Eingriffsbewertung Boden" für nicht rechtmäßig. Der Ausgleich der hier zu Unrecht errechneten 40.098 Biotopwertpunkte für den Eingriff in den Boden geht gleichermaßen zu Lasten des Planungsträgers und der

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Berücksichtigung der Belange des Bodens ergibt sich grundsätzlich aus § 1a Abs. 2 und 3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB. Die Rechtsgrundlage für den Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt ergibt sich aus § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 3 BNatSchG. Zum Naturhaushalt zählt im Sinne des § 7 BNatSchG auch der Boden. Die Eingriffsregelung ist im Besonderen in § 14 Abs. 1 BNatSchG beschrieben.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Regelungen zum Bebauungsplan wurden darüber hinaus nach den Vorgaben des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführt. Als Grundlage der Bewertung des Eingriffs wurde dabei das „Verfahren des Rhein-Sieg-Kreises zur quantifizierten Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte (Stand August 2018)“ sowie die „Bewertung und Ausgleichsverpflichtung für Eingriffe in das Bodenpotential des Oberbergischen Kreises (modifiziertes Verfahren zur Berücksichtigung der Bodenverhältnisse im Rhein-Sieg-Kreis, Stand August 2018)“ angewendet. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Bebauungsplan erfolgte, einschließlich der Bewertung der geschützten Böden im Plangebiet, in Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis. Die Untere Naturschutzbehörde beim Rhein-Sieg-Kreis stellt dabei die Kontrollbehörde für den Landschaftspflegerischen Begleitplan in der Bauleitplanung dar.

Landwirtschaft, die letztlich die zusätzlichen Kompensationsflächen bereitstellen muss.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die dem Ökokonto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zu Grunde liegenden Kompensationsmaßnahmen u. E. das Kriterium der Multifunktionalität erfüllen, so dass der Schutz des Faktors Boden gewährleistet wird.

Bei der Feststellung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurde im Zuge des Landschaftspflegerischen Begleitplan gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG geprüft, ob anstatt einer Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden können.

Hierfür wurden bereits grünordnerische Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes festgelegt, um das Ausgleichsdefizit zu minimieren. Durch die Planung wird ein interner Ausgleichsfaktor von 59,7 % erzielt. Im Ergebnis ist jedoch festzustellen, dass darüber hinaus keine anderweitigen Ausgleichsmaßnahmen für das erforderliche Ausgleichsdefizit vorliegen. Im Gemeindegebiet der Stadt Meckenheim stehen für die Kompensation keine Ersatzflächen zur Verfügung. Der Ausgleich erfolgt über das Ökokonto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaften. Auf Ebene des Bebauungsplanes ist daher davon auszugehen, dass der Träger des Ökokontos die Belange der Landwirtschaft bereits berücksichtigt.

12. Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreis - FG 01.3 mit Schreiben vom 22.10.2020

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Ausgleich wird mit dem Erschließungsträger über einen städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt.
---------------------	--

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
---------------	-------------------------

Zur o.g. Planung nimmt der Rhein-Sieg-Kreis wie folgt Stellung:

Umwelt und Naturschutz

Die beabsichtigte Regelung zur externen Kompensation der Eingriffe wird als nicht ausreichend erachtet. Diese findet sich derzeit lediglich unter den textlichen Hinweisen. Die Kompensation ist jedoch vor bzw. mit dem Satzungsbeschluss verbindlich zu regeln und auch dinglich zu sichern, entweder über eine Zuordnungsfestsetzung oder über einen städtebaulichen Vertrag. Dabei sind die Maßnahmen sowie die Maßnahmenfläche hinreichend konkret darzustellen. I. d. R. erfordert dies auch eine Kartendarstellung sowie möglichst ein sogenanntes Maßnahmenblatt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Ausgleich erfolgt über das Ökokonto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaften. Zum Zeitpunkt der Offenlage befand sich das Ökokonto noch im Aufbau bzw. in der Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis. Gemäß E-Mail vom 26.11.2020 der Stiftung wurde das Ökokonto „Rhein-Sieg-Kreis Börde“ im März 2020 vom Rhein-Sieg-Kreis offiziell anerkannt. Die Maßnahmen auf den dazugehörigen Flächen wurden angelegt. Die Abnahme der Maßnahmenumsetzung auf den Flächen ist

Eine Zuordnung über das Ökokonto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft ist derzeit nicht möglich, da in dieses bislang noch keine umgesetzten Maßnahmen eingebucht worden sind.

Abschließend wird darum gebeten, dem Rhein-Sieg-Kreis zwecks Fortführung des Kompensationsflächenkatasters sowie der Fortschreibung des Ökokontos nach Satzungsbeschluss eine Mitteilung über die verbindlich festgesetzten bzw. vertraglich vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen zukommen zu lassen. Diesbezüglich wird gebeten, das beigefügte Formblatt zu verwenden.

Ende November 2020 erfolgt, sodass eine Einbuchung der Ökowertpunkte erfolgen kann.

Die externe Ausgleichsfläche wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan hinreichend konkret beschrieben und ist ebenfalls als Hinweis auf dem Bebauungsplan enthalten. Die vorgesehene, externe Ausgleichsfläche in Form eines Ökokontos stellt somit eine Sammelausgleichsmaßnahme dar; auf eine Festsetzung im Sinne von § 9 Abs. 1a BauGB und eine entsprechende Festsetzung kann somit verzichtet werden. Die Umsetzung des erforderlichen Kompensationsausgleichs wird mit dem Erschließungsträger über einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB verbindlich geregelt. Zudem besteht bereits ein Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Stiftung Rheinische Kulturlandschaften. Dieser wird dem Satzungsbeschluss beigefügt und in öffentlicher Sitzung zur Beschlussfassung gestellt.

13. Stellungnahme des Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften mit Schreiben vom 22.10.2020

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Abwägung und Begründung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim sowie das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden bereits am Verfahren beteiligt.

14. Stellungnahme des Bezirksregierung Köln – Dez. 53 mit Schreiben vom 26.10.2020

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt zum nächstgelegenen Störfallbetrieb ist bereits im Umweltbericht enthalten. Das Biomasse-Heizkraftwerk liegt außerhalb der erforderlichen Abstände gemäß Abstandserlass NRW. Die Untere Immissionsschutzbehörde wurde bereits gesondert am Verfahren beteiligt. Es ist davon auszugehen, dass die Bezirksregierung im Zuge des Raumordnungsverfahrens zur Höchstspannungsfreileitung die erforderlichen Abstände zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen zu berücksichtigen hat.
---------------------	---

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Zur o. a. Bauleitplanung wird seitens des Dezernates 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen:

a) Die Bezirksregierung Köln (hier Dezernat 53) ist immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für die Firma Zinkpower Meckenheim GmbH & Co. KG, Heidestraße 20 in 53340 Meckenheim, bei der es sich um einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Störfallbetrieb) handelt.

Für diesen Betriebsbereich liegt bisher noch kein auf der Grundlage von Detailkenntnissen ermittelter und überprüfter angemessener Sicherheitsabstand nach § 3 Abs. 5c BImSchG vor. Derzeit wird von hier für diesen Betriebsbereich von einem Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse von 200 m ausgegangen. Im Informationssystem KABAS ist dieser Achtungsabstand von 200 m bisher noch nicht eingetragen.

Der v. g. Betriebsbereich ist ca. 2.000 m von den vorliegenden Plangebietten entfernt. Unter Berücksichtigung dieses Abstandes werden für die 51. FNP-Änderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49A keine weitergehenden Betrachtungen im Hinblick auf § 50 BImSchG für erforderlich gehalten.

b) Dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln wurde im Mai diesen Jahres die Planung für ein Biomasse-Heizkraftwerk im Bereich des Bebauungsplans Nr. 18 "Industriegebiet II" 13. Änderung vorgestellt. Die erzeugte Wärme soll einem benachbarten Betrieb zur Verfügung gestellt werden, während der erzeugte Strom in das Stromnetz eingespeist werden soll.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der gegenständliche Störfallbetrieb weist bereits im Bestand einen Abstand zur nächstgelegenen, schutzwürdigen Wohnbebauung (Ortsteil Lüftelberg) einen Abstand von ca. 700 m auf. Das Plangebiet ist vom Betriebsbereich des Störfallbetriebs etwa 2.000 m entfernt. Der Sachverhalt ist bereits im Umweltbericht beschrieben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Abstandserlass NRW sind Heizkraftwerke (auch Biomassekraftwerke) der Abstandsklasse IV zuzuordnen. Demnach ist ein Abstand von 500 m einzuhalten. Der Abstand des geplanten Biomasse-Heizkraftwerks zum Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes beträgt 650 m. Somit ist davon auszugehen, dass keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Plangebiet zu erwarten sind. Auch

Der Abstand des Heizkraftwerkes zur vorliegenden Bauleitplanung beträgt ca. 650 m. Zuständig für Genehmigung und Überwachung dieser Anlage wird voraussichtlich das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln sein.

Hinreichend konkrete Angaben zu diesem Vorhaben, mit denen sich evtl. Auswirkungen auf die vorliegende Bauleitplanung beurteilen lassen, liegen hier noch nicht vor.

c) Von hier wird derzeit davon ausgegangen, dass die allgemeinen immissionschutzrechtlichen Belange (u. a. Lärm) zur vorliegenden Bauleitplanung derzeit von der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises vertreten werden und dass von Ihnen eine entsprechende Beteiligung erfolgt ist.

d) Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur derzeit für die Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (Ultranet), Abschnitt E, im Auftrag der Amprion GmbH die Bundesfachplanung (Raumordnungsverfahren auf Bundesebene) durchführt. Die Plangebiete der vorliegenden Bauleitplanung befinden sich nach den hier vorliegenden Informationen knapp außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums für die v. g. Höchstspannungsleitung.

steht die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht der Planung des Biomasse-Heizkraftwerkes entgegen (heranrückende Wohnbebauung), da bereits die Wohnlage „Lüftelberger Straße“ zwischen dem Plangebiet und dem geplanten Heizkraftwerk liegt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Untere Immissionsschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wurde bereits gesondert am Verfahren beteiligt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Grundlage der vorliegenden Bauleitplanung ist die 5. Änderung des Regionalplanes Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg, die seit dem 26.02.2020 rechtskräftig ist. Hiernach sind sämtliche Flächen des Plangebietes als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt. Es ist somit grundsätzlich davon auszugehen, dass die Bezirksregierung im Falle des Raumordnungsverfahrens für die Höchstspannungsleitung die erforderlichen Schutzabstände zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen berücksichtigen wird. Darüber hinaus gehende Regelungen auf Ebene des Bauleitplanverfahrens sind somit nicht erforderlich.

15. Stellungnahme des Erftverbands mit Schreiben vom 26.10.2020

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen werden im Nachgang zum Bauleitplanverfahren, vor Umsetzung des Bebauungsplanes, bei den zuständigen Fachbehörden beantragt und die Behörden an der weiteren Erschließungsplanung weiter beteiligt.
Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Das Entwässerungskonzept ist mit dem Erftverband vorabgestimmt. Für die vorgesehene gedrosselte Druckableitung von Niederschlagswasser zur Swist ist eine wasserrechtliche Genehmigung von der Unteren Wasserbehörde Rhein-Sieg-Kreis erforderlich. Dabei ist neben der Einleitstelle auch die Einleitmenge zu klären. In diesem Zusammenhang ist auch noch zu regeln, ob es einen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen werden bei den zuständigen Fachbehörden vor Umsetzung des Bebauungsplanes im Zuge der Erschließungsplanung beantragt. Die zuständigen Fachbehörden werden im Nachgang zum Bauleitplanverfahren an der weiteren Erschließungsplanung beteiligt.

ergänzten BWK M3/M7 Nachweis bedarf. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Lassert, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293, E-Mail: christian.lassert@erftverband.de.

Des Weiteren ist das Gebiet im Immissionsnachweis von 2013 noch nicht enthalten. Die Abflusssituation ist im Bereich, in dem die Einleitstelle vermutlich liegen wird, unkritisch. Maßnahmen sind aus immissionssicht wahrscheinlich nicht zu erwarten. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bangel, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88- 1112, E-Mail: helge.bangel@erftverband.de.

Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

16. Stellungnahme ohne Anregungen und Bedenken

- Stellungnahme Bezirksregierung Köln – Dez. 54 mit Schreiben vom 21.09.2020
- Stellungnahme der Stadt Rheinbach: Planung und Umwelt mit Schreiben vom 14.10.2020
- Stellungnahme der Bezirksregierung Köln - Dez. 33 mit Schreiben vom 14.10.2020
- Stellungnahme der WBV-Adendorf, Altendorf-Meckenheim mit Schreiben vom 22.10.2020
- Stellungnahme des Polizeipräsidiums Bonn / Direktion Verkehr mit Schreiben vom 25.10.2020